



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.790/0-V/2/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

19. Oktober 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.790/0-V/2/99

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Gerald Fegerl

Klappe/Dw  
2983

Ihre GZ/vom  
12.701/03-I 2/99  
23. August 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:**

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Texte (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“), des - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen - Teils IV der Legistischen Richtlinien 1979 und verschiedener legistische Fragen betreffender Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Bei der Anfügung von Sätzen am Ende eines Absatzes sollte die Novellierungsanordnung möglichst einfach und ohne Satzählung gefaßt werden (z.B. „§ 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:“ statt „In § 4 Abs. 2 wird ein zweiter Satz angefügt. Der Satz lautet:“). Der neue Text wäre ohne vorangehenden Einzug zu setzen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum Gesetzestitel:

Die Normkategorie („Bundesgesetz, mit dem ...“) wäre anzuführen (LRL 100).

Es sollte nur der Kurztitel (Pflanzgutgesetz 1997) und nicht der Langtitel des zu ändernden Gesetzes in den Titel der Novelle eingehen (vgl. LRL 120). Der Langtitel könnte hingegen im Einleitungssatz zitiert werden.

Die Vergabe eines Kurztitels für die Novelle (Pflanzgutgesetz-Novelle 2000) wird zur Erwägung gestellt.

Der Doppelpunkt am Ende des Gesetzestitels hätte zu entfallen.

### Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel „*Der Nationalrat hat beschlossen:*“ wäre einzufügen (vgl. LRL 106).

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Durch die Formulierung „*Pflanzgut von Zierpflanzen*“ kommt zwar die beabsichtigte Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle Zierpflanzen klar zum Ausdruck, die nach den Erläuterungen ebenfalls beabsichtigte Ausnahme von fertigen Zierpflanzen - sofern diese nicht für das weitere Inverkehrbringen bestimmt sind - aus dem Anwendungsbereich des Pflanzgutgesetzes 1997 kommt im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 (s. auch unten zu Z 3 des Entwurfes) nur sehr undeutlich zum Ausdruck:

Der Begriff „*Pflanzgut*“ ist laut § 2 Abs. 1 Z 1 des Pflanzgutgesetzes 1997 der Oberbegriff von Vermehrungsmaterial und Pflanzenmaterial. Unter „Vermehrungsmaterial“ sind nach § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a „*Saatgut, Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial ..., das zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen und anderen Pflanzen zu Zierzwecken bestimmt ist*“ zu verstehen. In § 2 Abs. 1 Z 3, ist eine Begriffsbestimmung für „*Pflanzenmaterial*“ enthalten, die nach Z 3 des Entwurfes die Zierpflanzen betreffende lit. a („*Zierpflanzen, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen*“) ersatzlos gestrichen werden soll.

Eine ausdrückliche Regelung - ähnlich der in Art. 2 Z 1 der Richtlinie 98/56/EG enthaltenen („bei Erzeugung von vollständigen Pflanzen ... nur, soweit die erzeugte Zierpflanze zum weiteren Inverkehrbringen bestimmt ist“) - wäre zur Klarstellung erforderlich. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß bei der Umschreibung des Anwendungsbereiches und den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen keine Unklarheiten oder Widersprüche entstehen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Nur die Novellierungsanordnung wäre durch Kursivschreibung hervorzuheben, der novellierungsgegenständliche Text („*und*“) hingegen nicht kursiv zu setzen.

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „*folgend*“ vermieden werden.

Z 4 nimmt bestimmtes Pflanzgut von Zierpflanzen vom Anwendungsbereich des Pflanzgutgesetzes aus, sofern es „*unter andere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial fällt*“. Damit wird zwar die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2, zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 98/56/EG fast wörtlich übernommen, diese Formulierung ist aber im Kontext des Pflanzgutgesetzes schon deshalb nicht verständlich, weil auf die genannte Richtlinie in der Novellenfassung des § 1 des Pflanzgutgesetzes 1997 überhaupt nicht mehr verwiesen wird. Dem Normtext ist daher nicht zu entnehmen, was unter „*andere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften*“ zu verstehen ist.

Bei der Formulierung „*das unter andere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften ... fällt*“ handelt es sich (erschließbar) um eine dynamische Verweisung. Dynamische Verweisungen auf die Akte eines anderen Normsetzers sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Verweisungen des innerstaatlichen Rechts auf Gemeinschaftsrecht sind diesbezüglich nicht anders zu beurteilen als solche im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht (vgl. LRL 63 sowie RZ 43 des EU-Addendums; siehe auch jüngst *Eisenberger—Urbantschitsch*, Die Verweisung als Instrument zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragestellungen, ÖZW 1999, 74).

Im übrigen sollte die Umsetzung einer Richtlinie aus Gründen der Rechtsklarheit durch innerstaatliche Rechtsvorschriften so präzise zu erfolgen, daß ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird (vgl. LRL 35 und 36 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990). In diesem Sinne wäre die in Rede stehende Ausnahmebestimmung in einer für das innerstaatliche Recht eindeutigen und ausreichend bestimmten Weise umzuformulieren, die es dem Rechtsanwender ohne Rückgriff auf das Gemeinschaftsrecht ermöglicht, den (negativen) Anwendungsbereich des Pflanzgutgesetzes festzustellen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 3 lit. a):

Hier wäre zu bedenken, daß ein ersatzloser Wegfall der lit. a in der Definition des Begriffes „*Pflanzenmaterial*“ zu Unklarheiten im Verhältnis zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a führen könnte, wo der Ausdruck „*Pflanzenmaterial ... zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen und anderen Pflanzen zu Zierzwecken*“ verwendet wird. Im übrigen ist auf die obigen Ausführungen zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1) zu verweisen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 5):

Der in den Erläuterungen angedeutete Zusammenhang mit der umzusetzenden Richtlinie ist nicht nachvollziehbar. In begrifflicher Hinsicht erscheint die genaue Bedeutung des Begriffs des „*Einführens im geschäftlichen Verkehrs*“ zweifelhaft. Es wird darauf hingewiesen, daß (Verkauf oder Einfuhr) „*im geschäftlichen Verkehr*“ (Gesetzestext) nicht gleichzusetzen ist mit „*für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs*“ (Erläuterungen).

Am Ende der neugefassten Z 5 wäre, wie in der geltenden Fassung, ein Strichpunkt zu setzen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1):

Wird ein Absatz neu gefaßt, so sollte der neugefasste Text mit der Absatzbezeichnung beginnen; die Paragraphenbezeichnung (hier: „§ 4.“) wäre nicht als Teil des Absatzes aufzufassen und daher nicht voranzustellen.

Entgegen der legistischen Übung muß der Bedeutungsgehalt der Z 2 bis 4 (nicht nur aus dem Einleitungsteil der Z 1, sondern) auch aus der Z 1 ergänzt werden. Dem Sinnzusammenhang der aufgezählten Voraussetzungen entsprechend, sollten die alternativen Voraussetzungen der Z 1 bis 4 vielmehr zu einer Gliederungseinheit zusammengefaßt und diese in geeigneter Weise untergliedert werden, z. B.:

- „1. die genannte Sorte ist allgemein bekannt oder  
 a) amtlich oder  
 b) in einem [der] Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 oder  
 c) in einem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 4  
 eingetragen oder  
 2. ...“

Statt „amtlich“ wäre, wie in den Erläuterungen angedeutet wird, „in dem Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 3“ möglich (und vorzuziehen), was außerdem eine Änderung der Reihung (nämlich entsprechend der in § 12 Abs. 1 vorhandenen Reihung) nahelegen würde.

Für die Beibehaltung der im geltenden Text verwendeten Formulierung „in einem der [Plural!] Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2“ spräche ua., daß es ein Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht geben dürfte.

In Z 5 sollte es (analog Z 1, 4 und 6) statt „muß ... tragen“ vielmehr „trägt“ heißen, da der zwingende Charakter der Voraussetzung bereits im Einleitungsteil der Z 1 („wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind“) ausgedrückt ist.

Bei der Voraussetzung der Z 5 bleibt außerdem unklar, was unter einer „internationalen Leitlinien“ entsprechenden Bezeichnung zu verstehen ist und welche internationalen Leitlinien dabei gemeint sind. Die Übernahme dieses Ausdrucks aus Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG wirft eine Reihe von - auch: verfassungsrechtlichen (vgl. Art. 8, 18 Abs. 1 und 49 Abs. 1 B-VG und die dazu ergangene Judikatur sowie das oben zum Begriff der „gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften“ Ausgeführten) - Problemen der mangelnden Erkennbarkeit und verhältnismäßigen Unbestimmtheit des Norminhalts auf. Diese Bestimmung sollte daher in geeigneter Weise konkretisiert werden.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „§ 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt.“

Die „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften sollte nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen oder anzugeben, mit welcher Maßgabe (s. die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2) die verwiesene Rechtsvorschrift angewendet werden soll (vgl. LRL 59).

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 8 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt.“.

Es wird angeregt, den angefügten Satz zwecks besserer Systematik und Übersichtlichkeit als eigenen Absatz zu gestalten.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 4):

Die Heranziehung von Organen „*der öffentlichen Aufsicht*“ ist wohl überschießend, sind doch mit diesem Begriff nicht nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl. § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes) erfaßt, sondern auch all jene Organe, die kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Aufsichtsfunktionen auszuüben haben (z.B.: Jagd-, Fischerei- und Forstaufsichtsorgane). Abgesehen davon, dass die Heranziehung (auch) von Landes(aufsichts)organen verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte, dürften in der vorliegenden Bestimmung nur die Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie bzw. die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ gemeint sein (s. die diesbezügliche Vollziehungsklausel in Z 12); dies sollte in eindeutiger Weise zum Ausdruck kommen. Die rechtspolitische Zweckmäßigkeit der als Heranziehungsrecht der Übertragungsorgane konstruierten Regelung ist in erster Linie vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen.

Zu Z 11 (§ 19 Z 12 und 13):

Auf die Fluchtlinien des Textes der Aufzählung sollte geachtet werden.

Zwecks einheitlicher Zitierweise gemeinschaftsrechtlicher Normen - vgl. dazu auch RZ 51 bis 58 des EU-Addendums - wäre (wie in den Z 1 bis 11 des geltenden Textes) das Datum im Titel des Rechtsaktes („*vom 20. Juli 1998*“, „*vom 28. Juni 1999*“) wegzulassen und das Datum in der Fundstelle mit ziffernmäßig bezeichneten Monaten anzugeben („13.8.1998“, „8.7.1999“).

#### Zu Z 12 (§ 21):

Das Anführungszeichen sollte nicht erst nach der Überschrift des neu gefassten Paragraphen gesetzt werden. Die Paragraphenüberschrift sollte aber zur Vermeidung von Unklarheiten nicht als Teil des Paragraphen aufgefaßt werden; in die Novellierungsanordnung sollte daher die Wortfolge „*samt Überschrift*“ aufgenommen werden. Zu § 21 Z 1 ist hinsichtlich der Mitwirkung von „*Organen der öffentlichen Aufsicht*“ auf die obigen Ausführungen zu Z 9 zu verweisen.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung**

#### Zum Vorblatt:

Unter dem Punkt „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ wären auch administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden und Bürger darzustellen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98).

#### Zu den Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen sollte darauf geachtet werden, daß es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Dies gilt insbesondere auch für die Bezugnahme auf noch nicht erlassene Regelungen einer Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (s. die Ausführungen zu § 11 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 im Besonderen Teil der Erläuterungen).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären die umzusetzenden EG-Rechtsakte zusammengefaßt und (für Zwecke der Gestaltung des Informationsbalkens im Bun-



desgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzuführen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Unter der Überschrift „Kompetenzen“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte konkretisiert werden, welche Bestimmungen sich jeweils auf die einzelnen Kompetenztatbestände stützen (vgl. das in Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 gegebene Beispiel).

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte die Fassung der Überschriften dem Muster „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):“ folgen (vgl. Pkt. 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

#### Zur Textgegenüberstellung:

Sollen durch einen Entwurf Rechtsvorschriften geändert werden, so ist schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen (neuen) Textes anzuschließen (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Dem vorliegenden Entwurf ist keine Textgegenüberstellung angeschlossen.

#### **Zum Aussendungs Rundschreiben:**

In das Gesetzesbegutachtungsverfahren wären auch das Präsidium des Nationalrates und der Rechnungshof einzubeziehen (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76 und vom 7. Mai 1981, GZ 600.614/7-V/2/81). Nach dem vorliegenden Verteiler des Aussendungs Rundschreibens wurden diese Stellen in das Begutachtungsverfahren nicht einbezogen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-

Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist. Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs-rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf folgende seiner Rundschreiben hin:

- Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates: In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zu Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu senden.
- Rundschreiben vom 11. August 1999, GZ 600.614/2-V/2/99, betreffend Begutachtungsverfahren; Übermittlung von Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates; Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit: In diesem Rundschreiben wurde insbesondere um Einhaltung einer bestimmten Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit der an das Präsidium des Nationalrates zu übermittelnden Stellungnahmen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

19. Oktober 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
